

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze, Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Alz (Fkm. 36,1 bis Fkm. 0,0) im Landkreis Altötting

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayVG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀) durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Die Alz im Landkreis Altötting beginnend auf ca. Fkm. 36,1, Gemeinde Feichten a. d. Alz bis zur Mündung in den Inn bei Marktl wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist verpflichtet, dass vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb des Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K 1 bis K 18 im Maßstab von 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

06.05.2024 bis 05.06.2024

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Herr Schäfer, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer 18. 1. OG,

bei der Gemeinde Emmerting, Frau Nemecek, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, Zimmer: OG 13,

bei der Gemeinde Mehring, Scheibelbergstraße 2, 84561 Mehring

in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Frau Grafetstetter, Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach,

bei der Gemeinde Garching a. d. Alz, Herr Bonimeier, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Zimmer: 108,

in der Gemeinde Unterneukirchen, Herr Englert, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer: R09, 2. OG,

bei der Gemeinde Kastl, Altöttinger Straße 35, 84556 Kastl

im Markt Markt, Herr Glas, Marktplatz 1, 84533 Markt,

bei der Stadt Neuötting, Frau Samadraxha, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, Zimmer: 1.19,

Landratsamt Altötting, Frau Maier, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **19.06.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Emmerting, Gemeinde Mehring, Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Gemeinde Garching a. d. Alz, Gemeinde Unterneukirchen, Gemeinde Kastl, dem Markt Markt, der Stadt Neuötting oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Emmerting, Gemeinde Mehring, Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Gemeinde Garching a. d. Alz, Gemeinde Unterneukirchen, Gemeinde Kastl, dem Markt Markt, der Stadt Neuötting oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Altötting, 24.04.2024
Landratsamt Altötting